



Gebührenordnung

1. Aufnahmegebühr

Ordentliche Mitglieder: 930 € *

Mitglieder unter 18 bzw. bis zum 25. Lebensjahr in der Ausbildung: 360 € *

*Die Aufnahmegebühr wird in den ersten drei Kalenderjahren jeweils zu einem Drittel im Voraus, gemäß der zum Zeitpunkt der Aufnahme gültigen Gebührenordnung fällig.

2. Mitgliedsbeiträge

Ordentliche Mitglieder: 230 €

Mitglieder unter 18 bzw. bis zum 25. Lebensjahr in der Ausbildung 130 €

Passive Mitglieder: 60 €,

Mitglieder, die zum 01.Jan.2004 fördernd waren: 26 €.



3. Fluggebühren

3.1. Segelflug

Pauschale

Ordentliche Mitglieder: 95 €/Jahr

Ordentliche Mitglieder unter 18 bzw. bis zu 25 Jahre solange in Ausbildung: 50 €/Jahr.

Die Pauschale wird mit dem ersten Segelflugstart im Jahr als Pilot oder Flugschüler fällig.

Startgebühren

Windenstart 3,75 €

F-Schlepp mit Turbo-Dimona:

Pauschal bis 600 m

Einsitzer 18,00 €

Doppelsitzer 24,00 €

über 600 m je angefangene 100 m:

Einsitzer 2,80 €

Doppelsitzer 3.50 €

Überlandschlepp: 2,40 €/min

Positionierungsflüge zu dem Flugplatz, von dem aus zurückgeschleppt werden soll: Normale Motorseglergebühren

Fluggebühren:

ASK 21, ASK 18	0,08 €/Min. / 4,80 €/Std.
Astir, LS 4	0,14 €/Min. / 8,40 €/Std.
LS 8, Ventus 2b	0,17 €/Min. / 10,20 €/Std.
DG 1000	0,22 €/Min. / 13,20 €/Std.

Für erfolgreiche Flüge für ein Leistungsabzeichen und für Flüge während eines Wettbewerbs können ordentlichen Mitglieder unter 25 in der Ausbildung auf Antrag am Ende eines Jahres die Hälfte der für diese Flüge gezahlten Gebühren erstattet bekommen.



3.2. Motorsegler

Pauschalen

Einmalig vor Aufnahme der Motorseglernutzung 320 €.

Jährlich 130,00 €.

Die Pauschale wird mit dem ersten Motorseglerstart in einem Kalenderjahr als Pilot oder Motorsegler-Flugschüler fällig.

Motorflugpreise

66,00 € / 100 Motorlaufeinheiten
(Zur Abrechnung wird die Motorlaufzeit herangezogen)

Für Flüge auf dem Motorsegler, die im Rahmen der Segelflugausbildung notwendig sind, wird ein ermäßigter Stundenpreis von 75% erhoben.

An Wochenenden und Feiertagen gilt als Flugzeit mindestens 1/3 der Zeit, die der Motorsegler nicht am Platz ist, maximal 1/3 von 12 Stunden, d.h. 4 Stunden.

3.3. Passive Mitglieder

Passive Mitglieder haben ein Mitflugrecht zu den Gebühren der ordentlichen Mitglieder.

Mit der Genehmigung eines Vorstandmitglieds für den individuellen Tag können Flugzeuge des SFCR zu doppelten Minutengebühren, einfachen Windenschleppgebühren und doppelten F-Schleppgebühren der ordentlichen Mitglieder genutzt werden. Aktive Mitglieder haben jedoch grundsätzlich Vorrang.

3.4. Piloten anderer Vereine

Flugzeugschlepp –am Platz oder Rückschlepp: 3,60 €/Min.,
für alle anderen Leistungen die doppelten Gebühren eines aktiven Mitglieds des SFCR,

Die Flugberechtigung auf einem Flugzeug des SFCR muss vorher von einem Vorstandsmittglied für den jeweiligen Flugtag genehmigt werden.

Für vereinsfremde Piloten, die auf dem Segelfluggelände Riedelbach landen, ist der erste Windenstart am Tag der Landung kostenlos.

Campen auf dem Flugplatzgelände oder Schlafen in unseren Räumen: 5 €/Nacht.



4. Gäste

Fluggäste (Zaungäste) können gegen eine Kostenbeteiligung mit fliegen.

Segelflug

Platzrunde mit Windenstart

20,00 €

ab der 6. Minute zusätzlich 1,00 €/Min.

F-Schlepp auf 800m

60,00 €

ab der 31. Minute zusätzlich 1,00 €/Min.

F-Schlepp auf 1200m

95,00 €

ab der 31. Minute zusätzlich 1,00 €/Min.

Motorseglerflug

40,00 €

ab der 16. Minute zusätzlich 2,50 €/Min.

Die Spende wird durch den Piloten vom Gast eingezogen und das Mitgliedskonto des Piloten entsprechend belastet.

Für den Versand von Gutscheinen wird eine zusätzliche Spende von 5,00 € erbeten.

Führt ein ordentliches Vereinsmitglied Flüge mit Familienangehörigen, Freunden oder Bekannten durch – gekennzeichnet als Begleiterflug -, so trägt das Mitglied die Kosten dafür gemäß Start- und Fluggebühren für Vereinsmitglieder.



5. Selbstbeteiligung im Kasko-Schadensfall

Im Kasko-Schadensfall beteiligt sich das verursachende Mitglied an der Selbstbeteiligung der Versicherung bis zum Höchstbetrag von 500 €.

Wird der Schaden von der Kasko-Versicherung nicht abgedeckt, grob fahrlässig oder sogar vorsätzlich herbeigeführt, kann der Verein ungeachtet oben genannter Regelung Schadensersatz in voller Schadenshöhe verlangen.

Ausgenommen von der Haftung sind Ausbildungsflüge von und mit Flugschülern vor Scheinerwerb.

6. Abstellgebühr

Nach einem vom Vorstand genehmigten Antrag, können private Flugzeuge und Anhänger im Rahmen der Möglichkeiten auf dem Fluggelände und im Gebäude untergestellt werden. Die Genehmigung kann insbesondere dann versagt oder widerrufen werden, wenn ein Flugzeug im Alleineigentum eines Mitgliedes steht oder durch die Nutzung des Flugzeuges der ordnungsgemäße, kameradschaftliche Flugbetrieb gestört wird.

Abstellen eines aufgerüsteten Flugzeuges in der Halle: 30 €/Monat.

Abstellen eines Flugzeugs im Anhänger: 200 €/Jahr.

Diese Gebühr berechtigt in der Winterzeit zum Abstellen eines Flugzeugs im Anhänger (November bis März) in der Flugzeughalle oder im Anbau, sonst auf dem Flugplatz. Darüber hinaus darf die Vereinswerkstatt für bis zu 7 Tage im Jahr genutzt werden. Vor der privaten Werkstattnutzung ist die Genehmigung vom Werkstattleiter oder Vorstand einzuholen. Die Nutzung zu Vereinszwecken hat Vorrang.

Das Abstellen von Flugzeugen im Anhänger bis zu 30 Tage im Jahr ist kostenlos.

7. Arbeitsstunden

Ordentliche Mitglieder haben in der Zeit vom 01. April bis zum 31. März des Folgejahrs 40 Arbeitsstunden zu je 60 Minuten zu leisten, wenn sie im Abrechnungszeitraum mindestens einen Start (Segelflug/Motorsegler) gemacht haben.

Die Arbeitsstunden müssen vom Werkstattleiter, Teamleiter oder einem Vorstandsmitglied im ausliegenden Arbeitsbuch abgezeichnet werden. Die Nachweispflicht über die geleisteten Arbeitsstunden liegt beim Mitglied.

Die bis zum Ablauf des Erfassungszeitraum nicht geleisteten Arbeitsstunden werden dem Mitglied mit der ersten Rechnung im anschließenden Quartal mit 20€/Stunde in Rechnung gestellt. Nicht geleistete Arbeitsstunden können in besonderen Härtefällen auf Antrag beim Vorstand innerhalb der darauffolgenden 6 Wochen nachgearbeitet, bzw. vom Vorstand auf die Berechnung verzichtet werden.

Das Übertragen von Arbeitsstunden von einem Mitglied auf andere ist nicht zulässig.

Mitglieder, die mindestens 200 Arbeitsstunden im Kalenderjahr geleistet haben, können gegen Nachweis am Jahresende durch Vorstandsbeschluss eine Fluggebührenermäßigung erhalten.



Pro Mehrstunde (über 200) kann jeweils eine geflogene Segelflugstunde zu 50% ermäßigt werden. Die Startgebühr ist davon ausgenommen.

8. Fälligkeiten und Zahlungsweise

Mitgliedsbeiträge, Segelflug- und Motorseglerpauschalen, Hallenmieten und die Abgeltungen für im Vorjahr nicht geleistete Arbeitsstunden werden am Anfang des Kalenderjahres, bei neuer Mitgliedschaft mit Aufnahme in den Verein in Rechnung gestellt und sind **vier Wochen** nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Während Beiträge quartalsweise berechnet werden, fallen Aufnahmegebühr, Pauschalen und Abstellgebühren auf Kalenderjahresbasis an.

Falls eine Mitgliedschaft in den ersten drei Monaten beendet wird ("Schnuppermitgliedschaft"), werden drei Viertel von gezahlter Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und Segelflug- bzw. Motorseglerpauschale erstattet bzw. verrechnet und keine Arbeitsstunden berechnet.

Die nutzungsabhängigen Gebühren werden i.d.R. zweimal im Jahr abgerechnet und sind ebenfalls **vier Wochen** nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Die in Rechnung gestellten Beträge werden nach Fälligkeit per Lastschrift eingezogen. Neue Mitglieder sind verpflichtet, eine Lastschriftermächtigung zu erteilen. Mitglieder, die noch keine Abbuchungsermächtigung erteilt haben, **werden nachdrücklich gebeten**, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.

Die auf dem Aufnahmeantrag unterzeichnenden gesetzlichen Vertreter erklären durch ihre Unterschrift, dass sie für den Mitgliedsbeitrag und dessen pünktliche Begleichung gesamtschuldnerisch haften.

9. Allgemeines

Von ordentlichen Mitgliedern, die über 18 und unter 25 Jahre alt sind und bei denen die ermäßigte Gebühr nach Punkt 1 und der ermäßigte Beitrag nach Punkt 2 zur Anwendung kommen soll, kann der Vorstand einen Nachweis der Ausbildung verlangen.

Erfolgt eine Zahlung nach Punkt 8 nicht, so erlischt die Startberechtigung am Segelfluggelände Riedelbach und die Flugberechtigung auf Vereinsflugzeugen. Erst mit Eingang der Zahlung auf dem Vereinskonto wird die Beschränkung wieder aufgehoben. Die Flugleiter werden von einem Vorstandmitglied über den Status informiert.

Diese Gebührenordnung gilt ab 03. März 2018, bis auf weiteres. Sie ersetzt alle früheren Gebührenordnungen.